



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bezirksgericht Graz-Ost

8010 Graz, Radetzkystraße 27  
Tel.: 0316 / 8074 -0  
Fax: 0316 / 8074 -4600

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

244 E 9/22 p

## Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

Auf Antrag der betreibenden Partei  
findet am **11.07.2022, 10.00 Uhr** bei diesem Gericht, **Saal G/EG**,  
die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

GB	EZ	Bezeichnung der Liegenschaften (samt Adresse und Grundstücksgröße)	Schätzwert ohne Zubehör	Geringstes Gebot
63232 Hautzen- dorf	388	siehe Beiblatt !	€ 11.000,--	€ 8.250,--*

**\* in Abänderung der gesetzl. Versteigerungsbedingungen !**

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Der Verpflichtete hat dem Exekutionsgericht gegenüber keine Mitteilung nach § 6 Abs 1 Z 9 lit. a UStG 1994 abgegeben.

Das Vadium beträgt: € 1.100,-- und kann nur in Form einer Sparurkunde erlegt werden.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Höchstbetragshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

**Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 16**

**Graz, am 30.05.2022**

**Mag. Martin Troger, Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



## Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

### Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

### Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtet. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

### Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtet. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtet werden würden.

### Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

hiervon 1/1Anteile, B-Lnr 1, (Liegenschaftsgesamtfläche: 6.934 m<sup>2</sup>)

Bei der unbebauten Liegenschaft handelt es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück ( Nr. 69 ), welches sich in der Marktgemeinde Premstätten befindet. Die Zufahrt zu diesem Grundstück wird als ersessen angesehen .Das Grundstück weist einen beinahe rechteckförmigen Grundriss auf . Das Grundstück ist eingefriedet. Als Zugangsmöglichkeit sind Gehröl vorhanden. Außerdem befindet sich im nordöstlichen Bereich ein Zufahrtstor. Weiters wurd auf der Liegenschaft ein Jagdsitz errichtet.

Zubehör ist nicht vorhanden.

Angeschlagen am: 21. 06. 2022

Abgenommen am: 12. 07. 2022